

Feststellung gemäß § 5 UVPG
J+B Küpers GmbH Meppen

Bek. d. GAA Oldenburg v. 25.11.2019 — OL 18-095-01 —

Die Firma J+B Küpers GmbH, 49828 Osterwald, Alte Piccardie 31, hat mit Schreiben vom 31.05.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Entsorgungszentrums mit einer Durchsatzkapazität von 300 t/d am Standort in 49716 Meppen, Marie-Curie-Straße, Gemarkung Emslage, Flur 26, Flurstück 21/13 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 UVPG i. m. V. Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zweck der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Reinigung von Behältern, Tankfahrzeugen und Geräten. Außerdem werden Abfälle gesammelt und durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung in ihrem Volumen reduziert. Verbunden sind diese Tätigkeiten mit der zeitweiligen Lagerung von Abfällen.

Das Vorhaben soll auf einer gemäß Bebauungsplan Nr.605 der Stadt Meppen als Industriegebiet ausgewiesenen Fläche errichtet werden.

In einem kleinsten Abstand von ca. 150m in südlicher Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet „Rühler Moor“.

Emissionsquellen für Lärm und Luftschadstoffe sind der Fahrzeugverkehr und der Anlagenbetrieb. Die Abgase aus der Behälterreinigung werden über eine Abluftreinigungsanlage gereinigt. Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden die Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten.

Durch die Ausführung der Lager- und Behandlungsflächen wird der Eintrag von gefährlichen Stoffen in den Boden verhindert.

Das Niederschlagswasser wird größtenteils nach Vorbehandlung und Drosselung in einen Graben eingeleitet, der später in den Goldbach mündet. Für den Havariefall sind Absperreinrichtungen vorgesehen, die zum Rückhalt von kontaminiertem Wasser geschlossen werden. Mit einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes ist darüber hinaus nicht zu rechnen, da es entgegen der Fließrichtung des angrenzenden Grabens liegt. Eine Verschlechterung der Qualitätskomponenten gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist nicht zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.